

§ 1564 BGB

Eine [Ehe](#) kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider [Ehegatten](#) geschieden werden. Die [Ehe](#) ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.